"club tre popoli – Verein zur Förderung der Zusammenarbeit der Alpen-Adria-Region"

- 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- 1.1. Der Verein führt den Namen "club tre popoli Verein zur Förderung der Zusammenarbeit der Alpen-Adria-Region"
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Klagenfurt. Der örtliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich nicht nur auf Österreich, sondern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch auf die Nachbarstaaten des Alpen-Adria-Raumes.

2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Eine parteipolitische Betätigung durch den Verein oder im Rahmen des Vereins ist unzulässig.
- 2.2. Der Verein bezweckt die Förderung einer umfassenden Zusammenarbeit innerhalb der Region Alpen-Adria durch:
 - a) Förderung der Kenntnis der Sprachen der Region,
 - b) Vertiefung der Kenntnis der Geschichte und aller Lebensbereiche der Nachbarländer
 - c) Erarbeitung von Modellen für ein bestmögliches Zusammenwirken auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet
- 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation von Sprachkursen,
 - b) Herausgabe von Lehrbehelfen,
 - c) Herausgabe von Sprachkassetten und Videofilmen,
 - d) Vorträge, Diskussionen, kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen,
 - e) Förderung des Austausches von Jugendlichen, Studenten und Wissenschaftlern der Region,
 - f) Herausgabe von Publikationen in den Sprachen der Region,
 - g) Veranstaltung von Studien-und Besichtigungsreisen
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Publikationen und
 Vertrieb von vom Verein hergestellten Bild- und Tonträgern, vereinseigene
 Unternehmungen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.
- 4. Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende uns Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem mit finanziellen oder sachlichen Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.3. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedsschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen, er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden.
- 6.3. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorstehenden Ansatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, das aktive Wahlrecht auch außerordentlichen Mitgliedern.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. <u>Vereinsorgane</u>

8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkte 9 und 10) und der Vorstand (Punkte 11 – 13), die Rechnungsprüfer (Punkt 14) und das Schiedsgericht (Punkt 16)

9. Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 2 (zwei) Wochen stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 1 (eine) Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 (drei) Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmsberechtigt.
 Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, außerordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Krankheitsfall oder Abwesenheit ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 (dreißig) Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 10.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 10.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines:
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus <u>9 (neun)</u> Mitgliedern; und zwar aus dem Obmann, dem/der Schriftführerln, dem/der Kassierln, _sowie deren Stellvertreterlnnen. Weiters drei Beirätlnnen. Die Kooptierung weiterer Beiräte, insbesondere für einzelne Sachgebiete, ist zulässig.
- 11.2. Der Vorstand der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag;
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 (drei) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag;
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9)
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstands oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses:

- 12.2. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 12.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand: Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten; die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, insbesondere Anschaffung oder Veräußerung von Vereinsvermögen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 13.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes des Schriftführers, <u>oder</u> des Kassiers jeweils deren Stellvertreter.

14. <u>Die Rechnungsprüfer</u>

- 14.1. Von der Generalversammlung sind auf die Dauer von 3 (drei) Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 11 Abs. 3,8 und 9 sinngemäß.

15. Der Geschäftsführer

15.1. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

16. Das Schiedsgericht

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 (acht) Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- 16.4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab dessen Anrufung der ordentliche Rechtsweg offen

Entsprechend der Neufassung des Vereinsgesetzes von 2002:

§ 8. (1) Die Statuten haben vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

17. Auflösung des Vereines

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.